



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Stuttgart 9. Februar 2021

Name

Durchwahl +49 (711) 126-2

E-Mail

Aktenzeichen

Per E-Mail:



Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen (Bioabfallverordnung, Anzeige- und Erlaubnisverordnung, Gewerbeabfallverordnung)

Ihr Schreiben vom 06.01.2021, AZ.: WR II 4 - 3031/002

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen (Bioabfallverordnung, Anzeige- und Erlaubnisverordnung, Gewerbeabfallverordnung) danken wir Ihnen. Die Stellungnahme bezieht sich auf Artikel 1 und Artikel 3 des Referentenentwurfs dieser Verordnung vom 29.12.2020. Wir haben unsere Stellungnahme zu den Artikeln jeweils in folgende Abschnitte unterteilt: Vorwort, Details hinsichtlich bestimmter Regelungen und allgemeine Hinweise. Zusätzlich haben wir am Ende der Stellungnahme einen Vorschlag zur Änderung der Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV) aufgeführt.

Artikel 1: Bioabfallverordnung

Vorwort

Die zentrale Zielstellung der Änderungen der Bioabfallverordnung, den Eintrag von Kunststoffen und anderen Fremdstoffen in die Umwelt bei der bodenbezogenen Verwertung von Bioabfällen zu minimieren, wird ausdrücklich unterstützt. Hierzu sollte

das LAGA-Konzept „für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von verpackten Lebensmittelabfällen“ umfassend umgesetzt werden.

Zur Vermeidung von Mikrokunststoffeinträgen in die Umwelt ist neben einer Anpassung der Fremdstoffgrenzwerte für behandelte Bioabfälle auch eine Beschränkung der in die Bioabfallbehandlung eingetragenen Kunststoffmenge erforderlich.

Die Einführung eines Inputkontrollwerts für alle zur bodenbezogenen Verwertung vorgesehenen Bioabfälle begrüßen wir daher grundsätzlich. Allerdings sollten hierbei die unterschiedlichen Materialzusammensetzungen der verschiedenen Bioabfallfraktionen und die sich daraus ergebenden Aufbereitungstechniken berücksichtigt werden. In § 2a sollte folglich keine Unterscheidung zwischen Trocken- und Nassverfahren, sondern zwischen überlassungspflichtigen Bioabfällen (v.a. Biotonnenabfälle) und gewerblichen Bioabfällen vorgenommen werden. Durch diese stoffstromspezifische Betrachtung können die übergeordneten Zielstellungen „Mikrokunststoffvermeidung“ und „Kreislaufführung organischer Abfälle“ deutlich besser erreicht werden.

Wir erachten es zudem für dringend erforderlich und wichtig, dass für überlassungspflichtige Bioabfälle (insbesondere häusliche Bioabfälle sowie kommunale Garten- und Parkabfälle) ein Fremdstoffgrenzwert eingeführt wird, ab dem Bioabfallbehandler das angelieferte Material aufgrund zu großer Verunreinigung, die eine hochwertige Bioabfallverwertung unmöglich machen, nicht mehr annehmen dürfen.

Zu den Regelungen im Einzelnen

(es wird Bezug genommen auf die jeweiligen Paragraphen der Lesefassung)

1. Zu § 1 Absatz 3 Nummer 3a (Ausschluss vom Anwendungsbereich):

Änderungsempfehlung:

„3a. für tierische Nebenprodukte, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung, nach den zu ihrer Durchführung ergangenen Rechtsakten der Europäischen Union, nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), das zuletzt durch Artikel

279 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) 2 Absatz 91 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder nach den auf Grund des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen abzuholen, zu sammeln, zu befördern, zu lagern, zu behandeln, zu verarbeiten, zu verwenden, zu beseitigen oder in Verkehr zu bringen sind, mit Ausnahme derjenigen tierischen Nebenprodukte, die zur Verbrennung, Lagerung auf einer Deponie oder Verwendung in einer Biogas- oder Kompostieranlage bestimmt sind.“

Begründung/Erläuterung:

Die in § 2 Absatz 2 Nummer 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom Oktober 2020 enthaltene Rückausnahme zum Ausschluss tierischer Nebenprodukte aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes im Fall ihrer Verwendung in einer Biogas- oder Kompostierungsanlage sollte analog auch bei der BioAbfV umgesetzt werden. Diese Anpassung trägt dazu bei, Missverständnisse im Vollzug zu vermeiden. Auch die Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung enthält entsprechende Verweise auf die Bioabfallverordnung für Kompostierungs- und Vergärungsanlagen.

Des Weiteren wurde inzwischen das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz novelliert, weshalb eine Aktualisierung des Verweises auf dessen letzte Änderung erforderlich ist.

2. Zu § 2a Absatz 1 (Anforderung an die Annahme von Bioabfällen):

Änderungsempfehlung:

„Der Aufbereiter, Bioabfallbehandler und Gemischhersteller darf für die Aufbereitung, für die hygienisierende und biologisch stabilisierende Behandlung und für die Gemischherstellung nur Bioabfälle und in Anhang 1 Nummer 2 genannte Materialien verwenden, von denen angenommen werden kann, dass sie dien AnforderungenWert nach Absatz 2 einhaltennicht überschreiten.“

Begründung/Erläuterung:

Ohne die vorgeschlagene Anpassung, dürften Aufbereiter, Bioabfallbehandler und Gemischhersteller nur Bioabfälle annehmen, die Bereits die Kontrollwerte gemäß § 2a Absatz 2 einhalten. Folglich dürften beispielsweise Aufbereiter von

verpackten Lebensmittelabfällen (z.B. Entpackungsanlagen) diese nicht zur Entpackung annehmen, da diese den „Wert nach Absatz 2“ vor der Aufbereitung nicht einhalten. Für zahlreiche Bioabfälle würde der aktuelle Wortlaut in § 2a Absatz 1 dazu führen, dass deren stoffliche Verwertung nicht mehr möglich ist.

3. Zu § 2a Absatz 1a NEU (Grenzwert für überlassungspflichtige Bioabfälle):

Änderungsempfehlung:

„(1a) Im Fall von überlassungspflichtigen Bioabfällen (insbesondere Biotonne) dürfen Aufbereiter, Bioabfallbehandler und Gemischhersteller diese nicht annehmen, sofern ein Höchstwert der Fremdstoffe Glas, Metalle und Kunststoffe mit einem Siebdurchgang von mehr als 20 Millimetern von 3 vom Hundert, bezogen auf die Frischmasse des Materials, überschritten wird.“

Begründung/Erläuterung:

Da die Fremdstoffentfrachtung auf Bioabfallbehandlungsanlagen technischen Grenzen unterliegt, ist es unabhängig von der Einführung und der Höhe eines Inputkontrollwerts (§ 2a Absatz 2) erforderlich, den Fremdstoffeintrag (insbesondere Kunststoffe) in die Bioabfallsammlung bereits bei der Erfassung auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Ohne Einführung eines maximal zulässigen Fremdstoffgehalts bei der Anlieferung von überlassungspflichtigen Bioabfällen ist eine Reduzierung der Fremdstoffeinträge über die häusliche Bioabfallsammlung nicht zu erwarten. Die Verbesserung der Sammelqualitäten allein den Marktmechanismen zu überlassen, erscheint nicht zielführend und bringt nicht den gewünschten Erfolg.

Für überlassungspflichtige Bioabfälle mit einem Fremdstoffgehalt von über 3 Prozent (bezogen auf die Frischmasse) ist keine hochwertige Verwertung gemäß KrWG sinnvoll möglich. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der – äußerst sinnvollen – Einführung eines Inputkontrollwerts. Denn die Einhaltung des Inputkontrollwerts nach § 2a Absatz 2 ist bei einem Fremdstoffgehalt von über 3 Prozent mit einem relevanten Verlust von organischem Material vor der biologischen Behandlung verbunden.

Grund hierfür ist die feuchte, klebrige Konsistenz häuslicher Bioabfälle und die dafür zur Verfügung stehenden und aktuell üblicherweise eingesetzten Fremd-

stoffentfrachtungs- und Behandlungstechniken. Dies hat zur Folge, dass bei jedem Aufbereitungsschritt wertvolles organisches Material mit den Fremdstoffen zur anschließenden thermischen Behandlung aussortiert werden und somit dem Wertstoffkreislauf verloren gehen. Sowohl aus ökologischen Gründen als auch mit Blick auf die bundesweit ausgelasteten Müllverbrennungsanlagen ist dies unbedingt zu vermeiden.

Gleichzeitig steigt mit jedem Aufbereitungsschritt durch die dabei unvermeidbar stattfindende Zerkleinerung der enthaltenen Fremdstoffe – insbesondere Kunststoffe – die Gefahr, dass Mikrokunststoffe entstehen und anschließend nicht mehr aus dem organischen Material abgetrennt werden können.

4. Zu § 2a Absatz 2 Satz 1 (Inputkontrollwert allgemein):

Änderungsempfehlung:

„Der Anteil der Fremdstoffe Glas, Metalle und Kunststoffe mit einem Siebdurchgang von mehr als 2 Millimetern darf zusammen einen ~~Höchstwert~~Kontrollwert von 0,5 vom Hundert, bezogen auf die Trockenmasse des Materials, bei den in Absatz 1 genannten Bioabfällen und Materialien nicht überschreiten, die einer ~~Nass~~-Pasteurisierung, ~~Nass~~-Vergärung oder anderweitigen ~~Nass~~-Behandlung unterzogen werden und die

1. vom Aufbereiter zur Abgabe bestimmt sind,

2. vom Bioabfallbehandler für die Zuführung zur jeweils ersten Behandlung bestimmt sind

und

3. vom Gemischhersteller für die Herstellung von Gemischen bestimmt sind.“

Begründung/Erläuterung:

Der Begriff „Höchstwert“ impliziert einen Grenzwert, bei dessen Überschreitung die betreffenden Chargen gesondert zu entsorgen sind. Da dies explizit nicht die Zielstellung des Inputfremdstoffwerts ist, sollte der Begriff „Höchstwert“ durch den in der Begründung der Verordnung zur Änderung Abfallrechtlicher Verordnungen vom 29.12.2020 verwendeten Begriff „Kontrollwert“ ersetzt werden.

Insbesondere für gewerbliche Bioabfälle wie verpackte Lebensmittelabfälle sollte der Inputkontrollwert keinesfalls angehoben werden. Eine in Baden-Württemberg 2020 errichtete Anlage zur Aufbereitung verpackter Lebensmittelabfälle hat anhand mehrerer Laboranalysen nachgewiesen, dass dieser Wert nach einer angemessenen Entpackung und Fremdstoffausschleusung sicher unterschritten werden kann. Die betreffende Anlage hat die Anforderungen des LAGA „Konzepts für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von verpackten Lebensmittelabfällen“ vollumfassend umgesetzt.

Da keine Legaldefinitionen für Nassverfahren und Trockenverfahren existieren, sind diese Begriffe nicht als Unterscheidungskriterium beim Inputkontrollwert geeignet. Die unklare Abgrenzung zwischen Trocken- und Nassverfahren würde im Vollzug zu erheblichen Problemen und Ungleichbehandlungen führen.

5. Zu § 2a Absatz 2 Satz 2 (Inputkontrollwert Sonderregelung):

Änderungsempfehlung:

„Satz 1 gilt bei den in Absatz 1a genannten Bioabfällen und Materialien, ~~die einer Trocken-Pasteurisierung, Trocken-Vergärung, Kompostierung oder anderweitigen Trocken-Behandlung unterzogen werden,~~ mit der Maßgabe, dass der Anteil der Fremdstoffe Glas, Metalle und Kunststoffe mit einem Siebdurchgang von mehr als 120 Millimetern zusammen einen Höchstwert-Kontrollwert von 0,51 vom Hundert, bezogen auf die Frischmasse des Materials, nicht überschreiten darf.“

Begründung/Erläuterung:

Es wird die Einführung einer spezifischen Regelung für den Inputkontrollwert bei überlassungspflichtigen Bioabfällen (insbesondere häusliche Bioabfälle sowie kommunale Garten- und Parkabfälle) vorgeschlagen. Dies könnte durch den vorgeschlagenen Bezug auf den neu einzuführenden Absatz 1a erfolgen. Eine spezielle Regelung für überlassungspflichtige Bioabfälle ist erforderlich und sinnvoll, da die Fremdstoffentfrachtung bei diesem Stoffstrom nach aktuellem Stand der Technik üblicherweise nach der biologischen Behandlung aus dem „trockenen“ Material erfolgt. Dabei ist im Vergleich zu einer Fremdstoffabtrennung aus frischem Bioabfall eine gezieltere Ausschleusung von Fremdstoffen, insbesondere Kunststoffen, bei gleichzeitig reduziertem Verlust von organischem Material mit den abgeschiedenen Fremdstoffen möglich.

Darüber hinaus sollte der betrachtete Siebdurchgang für die Bestimmung des Fremdstoffanteils an die Anforderungen des Methodenbuchs zur Analyse organischer Düngemittel, Bodenverbesserungsmittel und Substrate angepasst werden, auf das in Anhang 3 Nr. 1.3.3.2 zur Bestimmung des Inputkontrollwerts nach § 2a Absatz 2 Satz 2 verwiesen wird.

6. Zu § 2a Absatz 3 (Überwachung Inputkontrollwert):

Änderungsempfehlung:

„Zur Feststellung der Fremdstoffbelastung haben Aufbereiter, Bioabfallbehandler und Gemischhersteller bei jeder Anlieferung von in Absatz 1 genannten Bioabfällen und Materialien eine Sichtkontrolle durchzuführen. Ergeben sich bei der Sichtkontrolle Anhaltspunkte dafür, dass der Wert nach Absatz 2 überschritten wird, ist für diese ~~angelieferten~~ Bioabfälle und Materialien eine Fremdstoffentfrachtung durchzuführen. ~~Im Fall von Bioabfällen und Materialien, die für eine Trocken-Pasteurisierung, Trocken-Vergärung, Kompostierung oder anderweitige Trocken-Behandlung vorgesehen sind, sollen~~ Dabei sollen die Fremdstoffe ~~bei der Entfrachtung~~ in möglichst großstückigem Zustand aussortiert werden. Ergeben sich bei der Sichtkontrolle nach der Fremdstoffentfrachtung weiterhin Anhaltspunkte dafür, dass der Wert nach Absatz 2 überschritten wird, haben Aufbereiter, Bioabfallbehandler und Gemischhersteller Untersuchungen der Bioabfälle und Materialien auf den Anteil an Fremdstoffen durchführen zu lassen.

Darüber hinaus sind die Fremdstoffwerte nach Absatz 1a und Absatz 2 regelmäßig im Abstand von längstens drei Monaten zu untersuchen.“

Begründung/Erläuterung:

Um die Entstehung von Mikroplaststoffen zu vermeiden, sollten die im Bioabfall enthaltenen Fremdstoffe, insbesondere Kunststoffe, unabhängig von der anschließenden Verwertungstechnik immer in möglichst großstückigem Zustand ausgeschleust werden.

Es wird zudem vorgeschlagen, zusätzlich zur anlassbezogenen Analyse infolge von Sichtkontrollen eine regelmäßige Überwachung des Inputkontrollwerts verpflichtend vorzugeben. Vor allem nach einer Aufbereitung und Homogenisierung ist eine optische Bestimmung des Fremdstoffgehalts mit großen Unsicherheiten verbunden und eine Abschätzung des tatsächlichen Fremdstoffgehalts kaum

möglich. Sofern die Prüfung des Inputkontrollwerts ausschließlich auf den Ergebnissen von Sichtkontrollen und den auf dieser Grundlage veranlassten Analysen beruht, ist die Überwachung in hohem Maß von den subjektiven, optischen Einschätzungen der Anlagenbetreiber abhängig. Dies lässt einen bundesweit uneinheitlichen Vollzug des Kontrollwerts erwarten. Sofern die Aufbereitung und die biologische Behandlung in einer Anlage stattfinden, besteht beim Betreiber darüber hinaus kein großer Anreiz, sein eigenes Material zu beanstanden.

7. Zu § 2a Absatz 4 (Maßnahmen bei Überschreitung Inputkontrollwert):

Änderungsempfehlung:

„Ergibt eine Untersuchung, dass der Wert nach Absatz [1a und Absatz 2](#) überschritten wird, hat der Aufbereiter, Bioabfallbehandler oder Gemischhersteller die [für die Anlage](#) zuständige Behörde über das Untersuchungsergebnis und über die eingeleiteten Maßnahmen unverzüglich zu informieren. Wird der Wert nach Absatz 2 wiederholt bei Untersuchungen überschritten, ~~ordnet~~ [soll](#) die zuständige Behörde Maßnahmen zur Behebung der Mängel [anordnen](#).“

Begründung/Erläuterung:

Bei Einführung eines neuen Absatzes 1a zur Begrenzung des Fremdstoffgehalts in überlassungspflichtigen Bioabfällen muss in Absatz 4 ein Bezug hierzu hergestellt werden. Dadurch gelten bei einer Überschreitung dieses Fremdstoffgrenzwerts die gleichen Anforderungen und Pflichten wie für den Inputkontrollwert.

Da die BioAbfV sich mit ihren Regelungen an die unterschiedlichsten Vollzugsbehörden wendet, gibt es immer wieder Unsicherheiten bezüglich der Zuständigkeiten für einzelne Regelungspunkte. Daher wird eine Präzisierung vorgeschlagen, welche Behörde im Falle einer Überschreitung der Inputwerte nach § 2a Absatz 1a und Absatz 2 zu informieren ist. Zudem sollte den zuständigen Behörden ein gewisses Maß an Ermessensspielraum bei der Festsetzung von Maßnahmen zur Reduzierung des Fremdstoffgehalts im Bioabfall eingeräumt werden. Um dennoch eine gewisse Verbindlichkeit vorzusehen, wird eine Soll-Bestimmung vorgeschlagen.

8. Zu § 2a Absatz 5 (Anordnung von Maßnahmen bei Inputkontrollwerten):

Änderungsempfehlung:

„Die zuständige Behörde kann gegenüber dem Entsorgungsträger, Aufbereiter, Bioabfallbehandler oder Gemischhersteller anordnen, Untersuchungen der Bioabfälle und Materialien auf den Anteil an Fremdstoffen durchführen zu lassen und die Untersuchungsergebnisse vorzulegen. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.“

Begründung/Erläuterung:

Vor allem bei einer Überschreitung des Fremdstoffhöchstwerts in überlassungspflichtigen Bioabfällen nach Absatz 1a sollte die zuständige Behörde auch Maßnahmen gegenüber den für die getrennte Erfassung zuständigen Entsorgungsträgern anordnen können.

9. Zu § 3a (Anforderungen an die biologische Behandlung):

Änderungsempfehlung:

„Entsorgungsträger, Erzeuger und Besitzer haben, soweit nicht von einer Freistellung nach § 10 Absatz 1 oder Absatz 2 erfasst, Bioabfälle vor einer Aufbringung oder vor der Herstellung von Gemischen einer biologisch stabilisierenden Behandlung mit befestigter Bodenfläche und Erfassung austretender Prozesswasser und verunreinigter Oberflächenwasser zuzuführen. Die Bioabfälle sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Verwendung so weit biologisch zu stabilisieren, dass das Wohl der Allgemeinheit insbesondere durch Zersetzungsprozesse und Geruchsbelastungen der aufgetragenen Bioabfälle oder Gemische nicht beeinträchtigt wird.“

Begründung/Erläuterung:

Die Kompostierung von Bioabfällen auf unbefestigtem, wasserdurchlässigem Untergrund wie beispielsweise an Feldrändern sollte zum Schutz vor unkontrollierten Nährstoffeinträgen in Böden und in Gewässer verhindert werden. Da die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) nur für wiederkehrende oder mindestens sechsmonatige Behandlungen einschlägig ist, können die Anforderungen der AwSV an die Beschaffenheit des Untergrunds bei der Behandlung von Bioabfällen umgangen werden, wenn die Kompostierung jedes Jahr an einem anderen Feldrand durchgeführt und vor Vollendung des sechsten Kompostierungsmonats abgeräumt wird.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Möglichkeiten zur kostengünstigen, einfachen Feldrandkompostierung von Grünabfällen in einigen Regionen Deutschlands zunehmend geprüft werden.

10. Zu § 3c Absatz 2 (Fremdstoffminimierung):

Änderungsempfehlung:

„Die in § 1 Absatz 2 Genannten wirken darauf hin, dass bei der getrennten Sammlung, Aufbereitung, Behandlung, Gemischherstellung und Aufbringung von Bioabfällen die Fremdstoffwerte nach § 2a Absatz [1a, Absatz 2](#) und § 4 Absatz 4 soweit wie möglich unterschritten werden; dabei ist insbesondere eine Vermeidung von Kunststoff als Fremdstoff in Bioabfällen anzustreben.“

Begründung/Erläuterung:

Herstellung eines Bezugs zum vorgeschlagenen neuen § 2a Absatz 1a.

11. Zu § 4 Absatz 4 (Fremdstoffgrenzwerte im behandelten Bioabfall):

Änderungsempfehlung:

„Der Anteil an Fremdstoffen, mit einem Siebdurchgang von mehr als 1 Millimeter darf folgende Höchstwerte, bezogen auf die Trockenmasse des aufzubringenden Materials, nicht überschreiten:

- 1. Glas, Metalle und plastisch nicht verformbare Kunststoffe zusammen 0,4 vom Hundert und*
- 2. ~~sonstige~~ Kunststoffe [insgesamt](#) 0,1 vom Hundert.“*

Begründung/Erläuterung:

Um den (Mikro-)Kunststoffeintrag in die Umwelt bei der Bioabfallverwertung entsprechend den Beschlüssen der 90. Umweltministerkonferenz (Juni 2018) und des Bundesrats (Drucksache 303/18) zu minimieren, sollte der bisherige Grenzwert für Folienkunststoffe als Summenwert für alle Kunststoffe eingeführt werden.

Eine Absenkung der zulässigen Kunststoffanteile im behandelten Bioabfall ist in Ergänzung zur Einführung eines Inputkontrollwerts zwingend erforderlich, da de-

ren negative Umweltauswirkungen noch nicht belastbar untersucht sind. Da bereits geringe Folienkunststoffanteile aufgrund ihres geringen spezifischen Gewichts zu deutlichen optischen Verunreinigungen im behandelten Bioabfall führen, ist eine Minimierung der Folienkunststoffe auch hinsichtlich der Akzeptanz für die aus Bioabfällen erzeugten Produkte von großer Bedeutung.

12. Zu Anhang 1 Nr.1a Abfallschlüssel 02 01 04 (Kunststoffabfälle, ohne Verpackungen) Spalte 3:

Änderungsempfehlung:

„*Abdeckfolien aus biologisch abbaubaren Kunststoffen sind geeignete Abfälle gemäß Spalte 2, wenn sie nach DIN EN [17033 \(Ausgabe 2018-03\)](#)~~13432 (Ausgabe 2000-12)~~ und [DIN EN 13432 Berichtigung 2 \(Ausgabe 2007-10\)](#) oder nach [DIN EN 14995 \(Ausgabe 2007-03\)](#) zertifiziert sind.*“

Begründung/Erläuterung:

Bei den im Referentenentwurf aufgeführten Normen DIN EN 13432 „*Verpackung - Anforderungen an die Verwertung von Verpackungen durch Kompostierung und biologischen Abbau*“ und DIN EN 14995 „*Kunststoffe - Bewertung der Kompostierbarkeit*“ wird die biologische Abbaubarkeit unter den Rahmenbedingungen einer industriellen Kompostierung und dabei üblichen Temperaturen von 58° C untersucht. Folglich ist für nach diesen Normen zertifizierte Abdeckfolien keinesfalls sichergestellt, dass ein Abbau auch im Boden und den dort vorherrschenden Temperaturen erfolgt.

Die vorgeschlagene DIN EN 17033 „*Kunststoffe - Biologisch abbaubare Mulchfolien für den Einsatz in Landwirtschaft und Gartenbau*“ definiert hingegen die Untersuchung und Bewertung der biologischen Abbaubarkeit im Boden und ist daher als Voraussetzung für die Nutzung von biologisch Abbaubaren Abdeckfolien besser geeignet.

13. Zu Anhang 1 Nr.1a Abfallschlüssel 20 03 01 (Aufnahme Lebensmittelabfälle) Spalte 2:

Änderungsempfehlung:

„– *Getrennt gesammelte Bioabfälle*“

– Lebensmittelabfälle aus dem Groß- und Einzelhandel sowie von Großverbrauchern (z.B. Küchen- und Kantinen), ohne Verpackung“

Begründung/Erläuterung:

Wie im LAGA-Konzept „für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von verpackten Lebensmittelabfällen“ vorgeschlagen, sollten Lebensmittelabfälle aus dem Groß- und Einzelhandel sowie von Großverbrauchern unter dem Abfallschlüssel 20 03 01 subsumiert werden. Dies dient dem bundeseinheitlichen Vollzug bei der Abfallschlüsselung von Lebensmittelabfällen. Denn aktuell werden von Anlagenbetreibern für Lebensmittelabfälle zahlreiche unterschiedliche Abfallschlüssel verwendet. Nicht zuletzt im Zusammenhang mit der Zulässigkeit einer Aufbringung auf Grünlandflächen ist eine einheitliche Einstufung wichtig.

14. Zu Anhang 1 Nr.1a Abfallschlüssel 20 03 01 (Verpackte Lebensmittelabfälle) Spalte 3:

Änderungsempfehlung:

„Geeignete Abfälle gemäß Spalte 2 sind getrennt erfasste Bioabfälle privater Haushalte und des Kleingewerbes (insbesondere Biotonne) sowie Lebensmittelabfälle aus dem Groß- und Einzelhandel sowie von Großverbrauchern, ohne Verpackung.

[...]

Verpackte Lebensmittelabfälle aus dem Groß- und Einzelhandel sowie von Großverbrauchern sind geeignete Abfälle gemäß Spalte 2, wenn sie getrennt gesammelt und vor einer Vermischung mit anderen gem. Anhang 1 zugelassenen Bioabfällen und vor einer Pasteurisierung, Vergärung oder anderweitigen biolog. Behandlung einer Aufbereitung zur Entpackung und Ausschleusung der Verpackungsbestandteile zugeführt werden, so dass die Fremdstoffwerte nach § 2a Abs. 2 unterschritten werden.“

Begründung/Erläuterung:

Da der Anwendungsbereich der Bioabfallverordnung auf Aufbereiter ausgeweitet wird, ist es erforderlich, die Bedingungen für die Verwertung verpackter Lebensmittelabfälle in Spalte 3 zu definieren. Sofern dies nicht erfolgt, dürften Aufberei-

ter künftig keine verpackten Lebensmittelabfälle annehmen, da in Spalte 2 explizit nur Lebensmittelabfälle ohne Verpackungen für die Bioabfallverwertung zugelassen sind.

In diesem Zusammenhang wird vorgeschlagen, das zentrale Element des LAGA-Konzepts „für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von verpackten Lebensmittelabfällen“, die konsequente Getrennthaltung und separate Aufbereitung verpackter Lebensmittelabfälle aufzunehmen. Dies entspricht auch den Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung.

15. Zu Anhang 1 Nr.1a Abfallschlüssel 20 03 02 (Streichung Lebensmittelabfälle) Spalte 2:

Änderungsempfehlung:

„– Pflanzliche Marktabfälle, ohne Verpackung

~~– Lebensmittelabfälle aus dem Groß- und Einzelhandel, ohne Verpackung“~~

Begründung/Erläuterung:

Hierbei handelt es sich um Folgeänderung zur Umsetzung des LAGA-Konzepts „für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von verpackten Lebensmittelabfällen“ (siehe Ausführungen zu Nr. 13 und Nr. 14).

16. Zu Anhang 1 Nr.1a Abfallschlüssel 20 01 08 (Streichung Lebensmittelabfälle) Spalte 2:

Änderungsempfehlung:

– Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle

– Inhalt von Fettabscheidern

~~– Lebensmittelabfälle, ohne Verpackung~~

Begründung/Erläuterung:

Es gelten die gleichen Anmerkungen wie zu Nr. 15 angeführt.

Allgemeine Hinweise:

In Anhang 1 sollte bei allen Abfallschlüsseln, die in Spalte 2 Lebensmittelabfälle ohne Verpackungen beinhalten, in Spalte 3 ein entsprechender Hinweis zum Umgang mit verpackten Lebensmittelabfällen eingefügt werden (siehe Änderungsvorschlag zu Nr. 14).

Die in Anhang 3 genannten DIN-Verfahren beziehen sich auf Abfälle, die im Ausgang von Bioabfallbehandlungsanlagen anfallen (Komposte, Gärreststoffe). Die Verfahren sind jedoch ungeeignet, die Entnahme von Proben für die Untersuchungen der Fremdstoffwerte nach § 2a zu beschreiben. Denn diese unterscheiden sich unter anderem hinsichtlich der Homogenität, Korngröße, Volumen der Probennahme und Zusammensetzung der Störstoffe von den bisher in Anhang 3 adressierten Stoffströmen. Da hierfür bisher keine DIN-Verfahren existieren, empfehlen wir, in Anhang 3 auf die Probenahmenvorgaben des „Methodenbuchs zur Analyse organischer Düngemittel, Bodenverbesserungsmittel und Substrate“ der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. zu verweisen.

Des Weiteren enthält Anhang 3 DIN-Vorschriften, die laut Methodensammlung der LAGA (Methosa, 2018) als ungeeignet bewertet wurden. Insgesamt sollten die in Anhang 3 aufgeführten Normen an die aktuellen, in der Praxis eingesetzten DIN-Normen und Vorgaben zur Untersuchung von unbehandelten und behandelten Bioabfällen angepasst werden.

Artikel 3: Gewerbeabfallverordnung

Vorwort

Die vorgesehenen Änderungen zur Klarstellung des Gewollten werden ausdrücklich begrüßt. In der Begründung wird ausgeführt, dass diese Änderungen aus Fragen resultieren, welche in der Praxis des Vollzugs der Verordnung aufgetaucht sind. In diesem Sinne schlagen wir noch weitere Klarstellungen und Ergänzungen vor.

Zu den Regelungen im Einzelnen

Zu Nummer 2 (§ 2 Nummer 6):

Wir schlagen vor, nicht nur den Zusatz „zur stofflichen Verwertung“ einzufügen, sondern stattdessen klarstellend „zur stofflichen Verwertung gemäß § 3 Abs. 23 a KrWG“.

Juristisch ist dieser Verweis zwar entbehrlich, uns ist jedoch aufgefallen, dass die vorgesehene Änderung zu Missverständnissen führen kann, wenn man die Begriffsbestimmung des § 3 Abs. 23 a KrWG übersieht. Versteht man den vorgesehenen Zusatz „zur stofflichen Verwertung“ nämlich so, dass getrennt gesammelte und einer Wiederverwendung zugeführte Abfälle bei der Berechnung der Getrenntsammlungsquote außen vorgelassen werden, so würde dies eine beträchtliche Änderung der Getrenntsammlungsquote darstellen und zu einem Widerspruch in Hinblick auf die Abfallhierarchie führen. Durch den Verweis auf die einschlägige Begriffsbestimmung würde das Gewollte klarer, was in der Praxis einem effektiven Vollzug der vorgesehenen Änderung dienlich ist.

Allgemeine Hinweise

Über die im Referentenentwurf vorgesehenen Änderungen hinaus schlagen wir die folgenden Änderungen vor:

1. Die Abschnittsüberschrift von Abschnitt 3 sollte zum Zwecke der Klarstellung um den Zusatz „Gewerbliche“ ergänzt werden; ebenso sollte das Wort „gewerbliche“ auch in § 8 Abs. 1 S. eingefügt werden („Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Bau- und Abbruchabfällen“).

Somit wäre klargestellt, dass private Bau- und Abbruchabfälle nicht unter den Anwendungsbereich der Gewerbeabfallverordnung fallen.

2. In Hinblick auf bei Erzeugern anfallende Gemische sollte außerdem festgelegt werden, unter welchen Bedingungen diese Gemische zwischen den einzelnen Teilnehmern der Entsorgungskette weitergegeben werden dürfen. Hier empfiehlt es sich beispielsweise, sich an den Anforderungen an die Weitergabe von Altholz an Altholzbehandlungsanlagen gemäß § 11 Abs. 1 und 2 AltholzV zu orientieren.

Durch die Einführung der Pflicht zur (kursorischen) Überprüfung der Entscheidung des vorangegangenen Teilnehmers der Entsorgungskette im Rahmen der Annahmekontrolle, der Pflicht zur Aushändigung eines Anlieferungsscheins bei jeder Übergabe sowie der Nutzung des Anlieferungsscheins zur Dokumentation nach § 4 Abs. 5 GewAbfV entlang der gesamten Entsorgungskette könnte wirksamer sichergestellt werden, dass den Müllverbrennungsanlagen keine eigentlich vorbehandlungsfähigen Gemische zugeführt werden. Darüber hinaus hätte man eine einheitliche und nachvollziehbare Dokumentationspraxis über die gesamte Entsorgungskette geschaffen.

Sowohl in Bezug auf den vorgenannten Anlieferungsschein, als auch in Bezug auf die derzeitige Dokumentationspraxis gilt es, einheitliche und detaillierte Anforderungen mit dem Ziel der Nachvollziehbarkeit der Deklaration über die gesamte Entsorgungskette zu etablieren, da diesbezüglich immer wieder Vollzugsdefizite beklagt werden.

Änderung der Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV):

(Aufnahme als Artikel 4 - der bisher vorgesehene Artikel zum Inkrafttreten würde dann Artikel 5 werden)

Eine Änderung der AbfBeauftrV ist erforderlich, um den Kreis derer, die zur Bestellung eines Abfallbeauftragten verpflichtet sind, an das erforderliche Maß anzupassen. Dies ist überfällig. In der Vergangenheit gab es jedoch kein Rechtssetzungsverfahren, in dessen Zusammenhang die Änderung der AbfBeauftrV hätte erfolgen können.

Konkret sollte die AbfBeauftrV vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770), die durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) geändert wurde, wie folgt geändert werden:

1. In § 2 Nummer 2 Buchstabe f werden die Wörter „es sei denn, die Vertreiber nehmen nicht mehr als 20 Tonnen Elektro- und Elektronikaltgeräte pro Kalenderjahr zurück und übergeben diese Elektro- und Elektronikaltgeräte an einen Hersteller, einen Bevollmächtigten nach § 8 Elektro- und Elektronikgerätegesetz oder einen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger,“ angefügt.

2. In § 2 Nummer 2 Buchstabe i werden die Wörter „es sei denn, die Vertreiber, die Elektro- und Elektronikaltgeräte zurücknehmen, nehmen nicht mehr als 20 Tonnen Elektro- und Elektronikaltgeräte pro Kalenderjahr zurück und übergeben diese Elektro- und Elektroaltgeräte an einen Hersteller, einen Bevollmächtigten nach § 8 Elektro- und Elektronikgerätegesetz oder einen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger,“ angefügt.

Begründung/Erläuterung:

Der Kreis der in § 2 Nummer 2 AbfBeauftrV zur Bestellung verpflichteten Vertreiber wurde u.a. im Hinblick auf eine Einflussnahme bei dem Erreichen der abfallwirtschaftlichen Ziele nach § 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz festgelegt. Bei einem Vertreiber, der Elektro- und Elektronikaltgeräte nach den Vorschriften des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes zurücknehmen muss bzw. freiwillig zurücknimmt, diese jedoch nicht in eigener Verantwortung behandelt und entsorgt, sondern einem Hersteller, Bevollmächtigten oder öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger übergibt, ist diese Einflussnahme allerdings sehr gering.

Die Aufgaben eines Abfallbeauftragten beginnen bei der Entwicklung und Herstellung von Produkten. Die Steuerungsmöglichkeiten eines Abfallbeauftragten eines Vertreibers, auf abfallarme Produkte und auf eine abfallarme Produktion hinzuwirken, sind praktisch nicht vorhanden. Ebenso verhält es sich bei den Einflussmöglichkeiten hinsichtlich der Behandlung und Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten, wenn der Vertreiber die von ihm zurückgenommenen Altgeräte an einen Hersteller, Bevollmächtigten oder öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger abgibt. Wesentliche Aufgaben des Abfallbeauftragten gehen bei einem Vertreiber somit ins Leere, die Bestellung eines Abfallbeauftragten ist daher nicht erforderlich. Die weiteren Tätigkeiten allein, die nach dem KrWG zu den Aufgaben eines Abfallbeauftragten gehören und bei einem Vertreiber anfallen, rechtfertigen die Bestellung eines Abfallbeauftragten dann nicht, wenn es sich um eher geringere Mengen an Elektro- und Elektronikaltgeräten handelt, sodass insgesamt in den oben beschriebenen besonderen Fällen auf die Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten verzichtet werden kann.

Mit der Streichung bestimmter Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten aus dem Kreis zur Benennung von Abfallbeauftragten Verpflichteten wird auch eine Hürde zur freiwilligen Rücknahme von Elektro- und Elektroaltgeräten abgebaut, was in Anbetracht der niedrigen Sammelquote für Elektro- und Elektronikaltgeräte dringend erforderlich ist. Entsprechend wurde die Änderung der AbfBeauftrV bei dem Bund-Länder-

Fachgespräch zur Steigerung der Quantität der Sammlung von Elektro- und Elektronikgeräten am 13.11.2018 eingeschätzt.